Finanzamt Dessau-Roßlau Beihilfefestsetzungsstelle Kühnauer Straße 161 06846 Dessau-Roßlau



Informationsblatt zu § 23 BBhV Heilmittel

Aufwendungen für die <u>vom Arzt schriftlich verordneten Heilmittel</u> (z. B. Massagen, Packungen, Bäder, Krankengymnastik, Bestrahlungen, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapien) sind bis zu bestimmten <u>Höchstbeträgen</u> beihilfefähig (§ 23 Abs. 1 BBhV). Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Saunabäder und Aufenthalte in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer anerkannten stationären oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahme. **Die ärztliche Verordnung ist dem Antrag beizufügen.**

Beihilferechtlich anerkannte Behandler für Heilmittel sind:

Bereich Inhalation, Krankengymnastik, Bewegungsübungen, Massagen, Palliativversorgung, Packungen, Hydrotherapie, Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Elektrotherapie

- a) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
- b) Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister,
- c) Krankengymnastin oder Krankengymnast,

Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

- a) Logopädin oder Logopäde,
- b) Sprachtherapeutin oder Sprachtherapeut,
- c) staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin der Schule Schlaffhorst-Andersen oder staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen,
- d) Sprachheilpädagogin oder Sprachheilpädagoge,
- e) klinische Linguistin oder klinischer Linguist,
- f) klinische Sprechwissenschaftlerin oder klinischer Sprechwissenschaftler,
- g) bei Kindern für sprachtherapeutische Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern oder Poltern auch aa) Sprachheilpädagogin oder Sprachheilpädagoge,
 - bb) Diplomlehrerin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomlehrer für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte.
 - cc) Diplomvorschulerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
 - dd) Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
- h) Diplompatholinguistin oder Diplompatholinguist,

Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie) einschließlich Bereich Kälte- und Wärmebehandlung

- a) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
- b) Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,

Bereich Podologie

- a) Podologin oder Podologe,
- b) medizinische Fußpflegerin oder medizinischer Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes,

Bereich Ernährungstherapie

- a) Diätassistentin oder Diätassistent,
- b) Oecotrophologin oder Oecotrophologe,
- c) Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) sowie ein medizinisches Aufbautraining (MAT) beihilfefähig. Nähere

Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihren persönlichen Ansprechpartnern in der Beihilfestelle.

Wegen der für Heilmittel festgelegten beihilfefähigen Höchstbeträge werden hierbei keine Eigenbehalte abgezogen. Die beihilfefähigen Höchstbeträge sind für die Beihilfestelle bindend, nicht jedoch für die Heilbehandler. Es wird daher empfohlen, vor der Behandlung nach den Preisen zu fragen bzw. die Preise mehrerer Heilbehandler zu vergleichen, um die eigene Belastung möglichst gering zu halten.

Für weitergehende Informationen zu Heilmitteln steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gern zur Verfügung.

Stand 01.01.2022 Seite: 1 von 10

Übersicht der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel nach § 23 Abs. 1 BBhV

N	Lateton	D. W. W. Co. C	D . 11. 116 . 6 11 . 1
Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro (neu)
		nach Anlage 9 BBhV	
		bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 ¹
	Bereich Inhalation		
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung		
	a) als Einzelinhalation	8,80	10,10
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80	4,80
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsge- bundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teil- nehmer	7,50	7,50
	Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.		
2	Radon-Inhalation		
	a) im Stollen	14,90	14,90
	b) mittels Hauben	18,20	18,20
	Bereich Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	16,50	16,50
3.1	Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	-	55,00
4	Krankengymnastik (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) einschließlich der zur Leistungserbringung erfor- derlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	25,70	25,70
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	33,80	38,30
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten	45,30	47,80

¹ Die neuen Höchstpreise sind fett markiert. Neue Leistungen sind in Untergliederungsziffern aufgeführt.

Stand 01.01.2022 Seite: 2 von 10

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro (neu)
		nach Anlage 9 BBhV	
		bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 ¹
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	8,20	10,80
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,30	14,30
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten	71,40	72,30
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad		
	a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	31,20	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	19,50	19,70
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	15,60	15,60
11	Manuelle Therapie, Richtwert 30 Minuten	29,70	29,70
12	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert 20 Minuten	19,00	19,00
13	Bewegungsübungen		
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	10,20	11,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert 20 Minuten	6,60	6,90
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad		
	a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	31,20	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	19,50	19,60
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	15,60	15,60
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) Richtwert 120 Minuten, je Behandlungstag	108,10	108,10
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trai- ningstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehand- lung (bis zu 3 Personen); Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr	46,20	46,20

Stand 01.01.2022 Seite: 3 von 10

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro (neu)
		nach Anlage 9 BBhV	
		bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 ¹
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	8,80	8,80
	Bereich Massagen		
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile		
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Re- flexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert 20 Minu- ten	18,20	18,20
	b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert 30 Minuten	18,20	21,20
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD)		
	a) Teilbehandlung, Richtwert 30 Minuten	25,70	29,30
	b) Großbehandlung, Richtwert 45 Minuten	38,50	43,90
	c) Ganzbehandlung, Richtwert 60 Minuten	58,30	58,50
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	12,40	18,70
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderli- chen Nachruhe, Richtwert 20 Minuten	30,50	30,50
	Bereich Palliativversorgung		
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert 60 Minuten	66,00	66,00
	Bereich Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
22	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,60	13,60
23	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60	15,60
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und		
	Peloid aa) Teilpackung	36,20	36,20
	aa) Teilpackung bb) Großpackung	47,8	47,80

Stand 01.01.2022 Seite: 4 von 10

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro (neu)
		nach Anlage 9 BBhV	
		bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 ¹
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderli- chen Nachruhe	19,70	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung)		
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	10,20	10,20
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30	20,30
26	Heublumensack, Peloidkompresse	12,10	12,10
27	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	6,10	6,10
28	Trockenpackung	4,10	4,10
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40	5,40
30	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20	16,20
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) ein- schließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40	26,40
31	Wechselbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	12,10	12,10
	b) Vollbad	17,60	17,60
32	Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10	25,10
33	Naturmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	43,30	43,30
	b) Vollbad	52,70	52,70
34	Sandbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	37,90	37,90
	b) Vollbad	43,30	43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30	43,30

Stand 01.01.2022 Seite: 5 von 10

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro nach Anlage 9	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro (neu)
		BBhV bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 ¹
36	Medizinische Bäder mit Zusatz		
	a) Hand- oder Fußbad	8,80	8,80
	b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,60	17,60
	c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40	24,40
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	4,10	4,10
37	Gashaltige Bäder	, -	, -
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,70	25,70
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,70	29,70
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70	27,70
	d) Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10	4,10
38	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand- oder Fußbad , Teil- oder Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge nach Nummer 36 Buchstabe a bis c und nach Nummer 37 Buchstabe b um 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.		
	Bereich Kälte- und Wärmebehandlung		
39	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefge- kühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	12,90	12,90
40	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert 20 Minuten	7,50	7,50
41	Ultraschall-Wärmetherapie	11,90	12,00
	1		
	Bereich Elektrotherapie		
42	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	8,20	8,20
43	Elektrostimulation bei Lähmungen	15,60	15,60

Stand 01.01.2022 Seite: 6 von 10

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger	Beihilfefähiger
		Höchstbetrag in Euro	Höchstbetrag in Euro (neu)
		nach Anlage 9 BBhV	
		bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 ¹
44	Iontophorese	8,20	8,20
45	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90	14,90
46	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,00	29,00
	Bereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie		
47	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiag- nostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leis- tungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine er- neute Erstdiagnostik beihilfefähig	108,00	108,00
47.1	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig	-	51,70
47.2	Bericht an die verordnende Person	-	5,80
47.3	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	-	103,40
48	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen		
	a) Richtwert 30 Minuten	41,80	46,00
	b) Richtwert 45 Minuten	59,00	63,20
	c) Richtwert 60 Minuten	68,90	80,50
	d) Richtwert 90 Minuten	103,40	103,40
	Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.		

Stand 01.01.2022 Seite: 7 von 10

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro nach Anlage 9	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro (neu)
		BBhV	
		bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 ¹
49	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer		
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert 45 Minuten	50,40	56,90
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 45 Minuten	34,60	34,60
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert 90 Minuten	67,60	103,40
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 90 Minuten	56,10	56,10
	Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.		
	Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)		
50	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80	41,80
51	Einzelbehandlung		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten	41,80	41,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richt- wert 45 Minuten	54,80	54,80
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 60 Minuten	72,30	72,30
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserpro- bung, Richtwert 120 Minuten	128,20	128,20
	e) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behand- lungsfall		
	aa) bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit		
	aaa) bei motorisch-funktionellen Störungen	40,70	40,70
	bbb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Stö- rungen	54,40	54,40
	bb) bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit		
	bei psychisch-funktionellen Störungen	67,70	67,70

Stand 01.01.2022 Seite: 8 von 10

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro (neu)
		nach Anlage 9 BBhV	
		bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 ¹
52	Gruppenbehandlung		
32	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	16,00	16,00
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richt- wert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60	20,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 90 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	37,90	37,90
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserpro- bung, Richtwert 180 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilneh- mer	70,20	70,20
53	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung Richtwert 30 Minuten	46,20	46,20
54	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60	20,60
	Bereich Podologie ²		
55	Hornhautabtragung an beiden Füßen	26,70	-
56	Hornhautabtragung an einem Fuß	18,90	-
57	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	25,10	-
58	Nagelbearbeitung an einem Fuß	18,90	-
58.1	Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten	-	30,70
59	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) beider Füße	41,60	-
60	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) eines Fußes	26,70	-
60.1	Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten	-	44,00
60.2	Podologische Befundung, je Behandlung	-	3,00
61	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anferti- gung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60	194,60
62	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40	37,40

² Nr. 55 bis 58 gehen in der neuen Nr. 58.1 und Nr. 59 bis 60 in der neuen Nr. 60.1 auf. Bei den neuen Nummern kommt es entsprechend der maßgeblichen Verträge im Bereich der GKV nur auf den Zeitansatz (Richtwert) an, nicht indes darauf, ob ein Fuß oder beide Füße behandelt werden. Eine Vergleichsberechnung bedarf es nicht, da die neuen Ansätze günstiger sind.

Stand 01.01.2022 Seite: 9 von 10

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro (neu)
		nach Anlage 9 BBhV	
		bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 ¹
63	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einschließlich Applikation	64,80	64,80
64	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahl- draht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80	74,80
65	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließ- lich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40	37,40
	T		<u> </u>
	Bereich Ernährungstherapie		
66	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	66,00	67,90
66.1	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert 60 Minuten; Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung - jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr – beihilfefähig	-	55,50
66.2	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei; Aufwendungen sind einmal je Verordnung - jedoch maximal vier- mal je Kalenderjahr – beihilfefähig	-	55,50
67	Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr	33,00	34,00
68	Gruppenbehandlung, Richtwert 30 Minuten, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr	11,00	23,80
	Bereich Sonstiges		
00	_	40.40	10.10
69	Ärztlich verordneter Hausbesuch	12,10	12,10
70	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels		
71	Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Aufwendungen nach den Nummern 69 und 70 nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.		

Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden

Stand 01.01.2022 Seite: 10 von 10